



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13.01.2027, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Zieverich, Blatt 1677,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Zieverich, Flur 4, Flurstück 180, Verkehrsfläche, Otto-Hahn-Straße,
Größe: 1.121 m²

Wohnungsgrundbuch von Zieverich, Blatt 771,

BV lfd. Nr. 1

126/3175 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zieverich, Flur 4,
Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 13, 14, Größe: 2.153 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der in sich abgeschlossenen Wohnung im
sechsten Bauabschnitt des Wohn- und Freizeitparkes Bergheim-Zieverich und zwar
im Erdgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 2 des
Aufteilungsplanes

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern Zieverich Blatt 0770-0797, ausgenommen dieses
Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird
wegen de Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die
Teilungserklärung gemäß § 8 WEG vom 4. Dezember 1973/14. März 1974 Bezug
genommen.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss (Nr. 2) eines Mehrfamilienhauses (insges. 28 WE) im Wohnpark-Zieverich, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Diele, 2 Fluren, Bad, Gäste-WC, Spind und Balkon und einem wohnungsergänzenden Kellerraum sowie 1/32 Miteigentumsanteil an einem Parkplatz.

Baujahr des Gebäudes: ca. 1973

Wohnfläche: ca. 99,64m²

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

101.700,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Zieverich Blatt 771, lfd. Nr. 1	97.000,00 €
- Gemarkung Zieverich Blatt 1677, lfd. Nr. 1	4.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.